



Anmeldung für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Grundschule Föhren
im Schuljahr 2024/2025

Hiermit melde ich meine(n) Tochter/Sohn:

(Name) (Vorname) (Klasse in 2024/2025)

verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (1.8. eines jeden Jahres bis 31.7. des darauffolgenden Jahres) für folgenden Betreuungszeitraum an (bitte ankreuzen):

Betreuungsangebot nur für Halbtagschüler von Montag bis Freitag

1. – 2. Schuljahr

von 12:00 – 13:00 Uhr (26,00 €/monatlich)

Betreuungsangebot für Halbtags- und Ganztagschüler am Freitag

1. – 2. Schuljahr

von 12:00 – 13:00 Uhr (5,20 €/monatlich)

von 12:00 – 14:00 Uhr (10,40 €/monatlich)

von 12:00 – 16:00 Uhr (20,80 €/monatlich)

3. – 4. Schuljahr

von 13:00 – 14:00 Uhr (5,20 €/monatlich)

von 13:00 – 16:00 Uhr (15,60 €/monatlich)

Anmeldung Mittagessen (bitte ankreuzen):

bei 1 Tag/Woche
Freitag

12,50 €/monatlich
 (bitte ankreuzen)

Vollkost	Vegetarisch	Kein Schweinefleisch	Folgende Allergie oder Unverträglichkeit besteht bei meinem Kind:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Die Anmeldung ist bis spätestens zum 30.04.2024 bei der Grundschule abzugeben.

Später eingehende Anmeldungen können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse einer Aufnahme in eine Betreuungsgruppe nicht entgegenstehen.

Name und Kontaktdaten eines Erziehungsberechtigten:

(Name, Vorname)

(Telefonnummer, E-Mail-Adresse für Rückfragen)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Die Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Schweich wird hiermit anerkannt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bitte die Erläuterungen auf Seite 2 beachten!!

Erläuterungen zum Betreuungsangebot:

Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um Pauschalen, Ferien und etwaige Krankheitstage sind in die Pauschalen miteingerechnet und auf 12 Monate aufgeteilt, deshalb erfolgt die Abbuchung zum 01. eines jeden Monats für insgesamt 12 Kalendermonate.

Die Abbuchung beginnt unabhängig von den Ferien immer im August des laufenden Jahres und endet im Juli des nächsten Jahres. Bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten. Geschwisterkinder zahlen die Hälfte.

Auf Antrag wird bei Einhaltung der Einkommensgrenzen analog der Lernmittelfreiheit eine 25%ige Ermäßigung gewährt.

Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

Wir weisen darauf hin, dass es im Fall von Personalausfällen auch kurzfristig zu Gruppenzusammenlegungen, Einrichtung von sogenannten Notgruppen, Verkürzung der Betreuungszeiten oder Schließung von Gruppen kommen kann.

Bitte füllen Sie zwecks Abbuchung von Ihrem Konto das beigefügte Sepa-Lastschriftmandat gut leserlich aus und geben Sie es mit der Anmeldung ab.

(Nicht erforderlich, wenn Sie dies bereits im letzten Schuljahr abgegeben hatten und sich die Kontoverbindung nicht geändert hat.)

Wir werden Sie nach Anmeldeschluss schnellstmöglich informieren, wenn ein von Ihnen gewünschtes Angebot mangels Anmeldungen nicht durchgeführt werden kann.

Hinweise:

- Ein Anspruch auf eine Busverbindung nach Betreuungsschluss besteht ausdrücklich nicht!
- An den Tagen der Zeugnisausgabe findet keine Betreuung statt!

Erläuterungen zum Mittagessen:

Ein warmes Mittagessen kostet zurzeit 3,75 €. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Voraus als Festbetrag. Die Zahlung der Essensgelder erfolgt durch Abbuchung zum 01. eines jeden Monats für insgesamt 12 Kalendermonate. Die Abbuchung beginnt unabhängig von den Ferien immer im August des laufenden Jahres und endet im Juli des nächsten Jahres. Bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

Eine Erstattung von Essenskosten auf einzelne Krankheitstage ist nur bei längeren krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten eines Kindes (mind. ein voller Monat) möglich.

Betreuungsordnung
für das Betreuungsangebot in den Grundschulen
der Verbandsgemeinde Schweich

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Schweich bietet als Träger der Grundschulen in der Verbandsgemeinde ein **außerschulisches** und **freiwilliges** Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) für die Schüler/Schülerinnen der Grundschulen an. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz. Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an den Grundschulen erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten. Die Erledigung der Hausaufgaben ist freiwillig, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit.
- (3) Den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass es im Fall von Personalausfällen auch kurzfristig zu Gruppenzusammenlegungen, Einrichtung von sogenannten Notgruppen, Verkürzung der Betreuungszeiten oder Schließung von Gruppen kommen kann.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten.
Zur Anmeldung gehören:
 - vollständig ausgefüllter und unterschriebener Anmeldebogen
 - LastschrifteinzugsermächtigungDie Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres (1.8. eines jeden Jahres bis 31.7. des darauffolgenden Jahres).
- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
 - längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes (mind. ein voller Monat)

§ 3

Ausschlussgründe

- Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn
- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht oder
 - andere Personen hierdurch gefährdet sind oder
 - die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 4

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5

Kosten und Betreuungszeiten

- (1) Für das Betreuungsangebot werden folgende Elternbeiträge erhoben:

1-2 Schuljahr

Von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr =	26,00 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr =	52,00 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr =	104,00 € / monatlich

3-4 Schuljahr

Von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr =	26,00 € / monatlich
Von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr =	78,00 € / monatlich

Ganztagsschule (nur freitags)

1-2 Schuljahr

- Von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr = 5,20 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr = 10,40 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr = 20,80 € / monatlich

3-4 Schuljahr

- Von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr = 5,20 € / monatlich
Von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr = 15,60 € / monatlich

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Betreuung bis 17:00 Uhr möglich. Die Elternbeiträge erhöhen sich in diesen Fällen entsprechend.

Für weitere Geschwisterkinder beträgt der monatliche Beitrag 50% der v.g. Beträge. Auf Antrag wird bei Einhaltung der Einkommensgrenzen analog der Lernmittelfreiheit eine 25%ige Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt max. 50 %.

Die Elternbeiträge tragen entsprechend den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung zur Deckung der Personal- und Sachkosten bei. Daher sind Elternbeiträge auch bei längerem Fehlen oder bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung in voller Höhe zu bezahlen.

- (2) Der Elternbeitrag erfolgt durch Abbuchung zum 01. eines jeden Monats. Bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

§ 6

Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen wird ein monatlicher Pauschalbetrag unter der Berücksichtigung der Schultage sowie des Essenspreises ermittelt und erhoben:

- bei 1 Tag/Woche = 12,50 € / monatlich
bei 2 Tagen/Woche = 25,00 € / monatlich
bei 3 Tagen/Woche = 37,50 € / monatlich
bei 4 Tagen/Woche = 50,00 € / monatlich
bei 5 Tagen/Woche = 62,50 € / monatlich

- (2) Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres) verbindlich und kann nur einmal im Schuljahr geändert werden.
- (3) Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt durch Abbuchung zum 01. eines jeden Monats. Bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Pauschalbetrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist, dass Rückstände aus Vorjahren bereinigt sind, bzw. ein verbindlicher Zahlplan mit dem Schulträger vereinbart worden ist.

- (5) Sollte eine Zahlung aufgrund mangelnder Kontodeckung nicht möglich sein bzw. wird Einspruch gegen den Einzug eingelegt, kann das Kind vom Schulessen ausgeschlossen werden. Vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten sind vorher beim Schulträger anzuzeigen.
- (6) Das Essen kann bei kurzfristiger Hinderung des Kindes am Schulbesuch auch an der Schule abgeholt werden.
- (7) Sollten sich die Kosten für die Mittagsverpflegung erhöhen, ist eine Anpassung des Pauschalbetrages jederzeit zum nächstmöglichen Abbuchungstermin möglich.

§7

Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung vom 30.11.2022 tritt mit Wirkung zum **1. Januar 2023** in Kraft. Die vorhergehende Betreuungsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Schweich, 30.11.2022

Bales



Erich Bales, Erster Beigeordneter

